

# **Satzung**

**Fibromyalgie-Selbsthilfeverband  
Baden-Württemberg e. V.**

# **Satzung**

## **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen Fibromyalgie-Selbsthilfeverband Baden-Württemberg e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

## **§ 4 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Information, Beratung und Betreuung Fibromyalgie kranker Menschen, deren Angehörige und der allgemeinen Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Unterstützung und Förderung der Prävention und Rehabilitation Fibromyalgie erkrankter Menschen.
  - b. Fibromyalgie-Kranken Hilfe zur Selbsthilfe vermitteln.
  - c. Vermittlung von freundschaftlichen Kontakten unter den Menschen, die an der chronischen, schmerzhaften, nicht entzündlichen Muskelerkrankung Fibromyalgie leiden.
  - d. Die Interessen Fibromyalgie-Kranker allein oder gemeinsam mit anderen Selbsthilfe- und/oder Behinderten-Organisationen gegenüber der Gesellschaft zu vertreten.
  - e. Vertretung der Belange Fibromyalgie-Kranker gegenüber der Öffentlichkeit und der Landesregierung.
  - f. Fort-und Weiterbildungsmaßnahmen.
  - g. Unterstützung der Mitglieder und der Untergliederung durch Schulung, Beratung und Information.
  - h. Forum für die Aussprache zwischen Ärzten und Patienten.
2. Um den Satzungszweck verwirklichen zu können, werden Fibromyalgie-Selbsthilfegruppen initiiert, gegründet und bei der Gründung beratend unterstützt. Hierzu schafft und unterhält der Verein Selbsthilfegruppen, bietet Kurse für Bewegung und Entspannung an, informiert anhand von Broschüren und Vorträgen und bildet Leiter/innen von Selbsthilfegruppen aus.

## **§ 5 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Auslagen-Erstattung kann gewährt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich ausdrücklich für die Verwirklichung der Vereinszwecke gemäß § 4 dieser Satzung einsetzen will.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins gemäß § 4 dieser Satzung unterstützen will.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Mitgliedserklärung.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss oder Tod. Funktionen und satzungsgemäße Rechte erlöschen hierbei sofort.
6. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ende des Kalenderjahres. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Geschäftsjahres in dem der Austritt erfolgt.
7. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die schriftliche Mitteilung über den Ausschluss eines Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) schriftlich Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung zu befinden hat. Ein wichtiger Grund kann angenommen werden, wenn ein Mitglied:
  - den Vereinsfrieden auf Dauer nachhaltig stört.
  - den Zielen und Interessen des Vereins nach innen und/oder außen nachhaltig zuwider handelt.
  - wer trotz Mahnung mit der Entrichtung der Beiträge von mehr als einem Jahr in Rückstand bleibt.
  - Bei Ausschluss ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bereits geleistete Beträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der engere Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief und/oder Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann in der Vereinszeitschrift erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert und wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
5. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes für zwei Jahre.
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts des/der Kassenprüfers/in über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Satzungsänderungen
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
8. Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ebenfalls  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von einem der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, kann der Wahlleiter die stimmberechtigten Mitglieder abstimmen lassen, ob eine geheime Wahl stattfinden soll. Bei Mehrheitsbeschluss erfolgt eine dann geheime Wahl.
10. Vor Neuwahlen ernennt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlbfrau/mann, die/der nicht der Vorstandschaft angehören darf. Die/der Wahlbfrau/mann hat die Neuwahlen der Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 9 Vorsitz, Stimmrecht, Wahlen**

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist nicht statthaft. Bei Anträgen geschieht die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung werden nach § 22 BGB behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahlen finden geheim statt, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der engere Vorstand besteht aus:
  - einem/einer Vorsitzenden/ in
  - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden/ in
  - einem/einer Kassenführer/in
  - einem/einer Schriftführer/in

In den erweiterten Vorstand können gewählt werden

  - Beisitzer
2. Eine Wiederwahl des auf zwei Jahre gewählten Vorstands ist möglich.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.  
Jeder vertritt allein.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ein/e Geschäftsführer/in kann bestellt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind nach ordnungsgemäßer Einladung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vorstandssitzungen sind von dem/der amtierenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt nur, wenn die notwendigen Satzungsänderungen

keine Alternativen offen lassen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

9. Mitarbeiter/in oder Leiter/in der Geschäftsstelle kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 11 Mitgliederverzeichnis**

Über den Bestand des Vereines wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 13 Beirat**

Zur fachlichen Beratung und Begleitung des Vorstandes und der Mitglieder kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden.

### **§ 14 Organisation und Untergliederung**

Gemäß der Aufgabenstellung des Vereins als Selbsthilfeorganisation werden zur Sicherstellung intensiver Arbeit Selbsthilfegruppen gegründet.

### **§ 15 Einkünfte**

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsgelder, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen, öffentliche Mittel und andere Zuwendungen.

### **§ 16 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein Vermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vermögen

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Siehe dazu § 8, Abs. 8 dieser Satzung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an das Hochrheininstitut Bad Säckingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderungen wurden am 01.07.2017 bei der Mitgliederversammlung in Weil der Stadt beschlossen.